

Eine päpstliche Lehräußerung zur Frage der künstlichen Befruchtung

In einer Ansprache, die Pius XII. am 29. 9. 1949 an den 4. Internationalen Kongreß katholischer Ärzte gehalten hat, findet der Heilige Vater Worte warmer Anerkennung für den Fortschritt der ärztlichen Wissenschaft und zeichnet das hohe Ethos, mit dem der katholische Arzt sich an der wissenschaftlichen Forschung beteiligen bzw. sie in der ärztlichen Praxis auswerten soll.

Bei dieser Gelegenheit kommt Pius XII. auf die aktuelle Frage der künstlichen Befruchtung zu sprechen, die dringend der Beurteilung im Lichte der katholischen Moral bedürfe. Wir geben seine Stellungnahme in deutscher Übersetzung wieder:

„1. Wenn es sich um den Menschen handelt, darf man die Praxis der k. B. weder ausschließlich auf erster Linie vom Standpunkt der Biologie und Medizin betrachten, indem man Moral und Recht beiseite läßt.¹⁾

2. Außerhalb der Ehe ist die k. B. schlechthin als unmoralisch zu verwerfen. Das natürliche und das positive göttliche Recht verlangen, daß die Erzeugung neuen Lebens nur die Frucht der Ehe sei. Die Ehe allein garantiert die Würde der Gatten (im vorliegenden Falle besonders die der Frau) und ihr persönliches Heil; sie allein wahrt das Wohl und die Erziehung des Kindes. Deshalb ist unter Katholiken über die Verurteilung der k. B. außerhalb der Ehe keine Meinungsverschiedenheit möglich. Das Kind aus einer solchen Befruchtung wäre eben dadurch illegitim.

3. Die k. B. in der Ehe, jedoch hervorgerufen durch das aktive Element eines Dritten, ist ebenfalls unmoralisch und als solche unwiderruflich abzulehnen.

Nur die Ehegatten haben ein gegenseitiges Recht auf ihren Körper, um ein neues Leben zu zeugen. Dieses Recht ist ausschließlich und unübertragbar. Das ist auch im Hinblick auf das Kind notwendig. Wer einem kleinen Wesen das Leben schenkt, dem überträgt die Natur auf Grund eben dieses Bandes auch seine Erhaltung und Erziehung. Aber zwischen dem legitimen Gatten und dem Kinde, das Frucht der aktiven Mitwirkung eines Dritten (auch mit Zustimmung der Ehegatten) ist, besteht keinerlei Beziehung des Ursprungs, kein moralisches oder rechtliches Band der ehelichen Zeugung.

4. Im Hinblick auf die Erlaubtheit der k. B. in der Ehe mag es uns für den Augenblick genügen, an die folgenden Grundsätze des Naturrechts zu erinnern: Die einfache Tatsache, daß das erstrebte Resultat auf diesem Weg erreicht wird, rechtfertigt nicht den Gebrauch des Mittels selbst. Und der an sich sehr berechtigte Wunsch der Eltern, ein Kind zu haben, genügt nicht, um die Rechtmäßigkeit des Rückgriffs auf die k. B. zu beweisen.

Es wäre falsch zu glauben, daß die Möglichkeit, auf diese Mittel zurückzugreifen, die Ehe zwischen Personen gültig mache, die durch das impedimentum impotentiae unfähig sind, eine Ehe zu schließen.

Andererseits ist es überflüssig, darauf hinzuweisen, daß das aktive Element niemals erlaubterweise durch widernatürliche Handlungen gewonnen werden darf.

Obwohl man nicht im voraus neue Methoden ausschließen kann, nur weil sie neu sind, muß man doch der k. B. gegenüber nicht nur äußerste Zurückhaltung üben, sondern sie absolut verwerfen. Damit wird nicht notwendig die Verwendung künstlicher Hilfsmittel abgelehnt, die einzig dazu dienen, den natürlichen Akt zu erleichtern oder dem normalerweise vollzogenen natürlichen Akt zum Ziele zu verhelfen.

Man darf nicht vergessen: Nur die Zeugung eines neuen Lebens nach Willen und Plan des Schöpfers bewirkt in einem erstaunlichen Maß von Vollendung die Ver-

¹⁾ Pius XII. nimmt also keine Stellung zur Anwendung der k. B. in der Tierzucht. In jüngster Zeit sind auch gegen diese sittliche Bedenken erhoben worden. Diese bestehen jedoch da, wo die Praxis nicht in ärgerniserregender Weise getätigt wird, nicht zu Recht.

wirklichung der erstrebten Ziele. Sie ist gleichzeitig der körperlichen und geistigen Natur und der Würde der Ehegatten sowie der normalen und glücklichen Entwicklung des Kindes gemäß.“

Mit diesen Sätzen ist eindeutig ein Grenzstrich gegenüber einer heute besonders in den angelsächsischen Ländern viel propagierten Praxis gezogen.

Die Möglichkeit der k. B. wurde durch Tierversuche von dem italienischen Priestergelehrten L a z a r o S p a l l a n z i n i (gest. 1779) entdeckt. Der Engländer H u n t e r wandte die Methode zum erstenmal bei Menschen an. Das 19. Jahrhundert kannte die k. B. im wesentlichen nur innerhalb der Ehe und durch das Sperma des Gatten. Die Einstellung der katholischen Moraltheologen dazu war nicht einhellig. 1897 erklärte das S. Officium die k. B. ohne irgendeine Einschränkung für unerlaubt. Die moraltheologische Diskussion ging aber weiter, weil man dadurch nur jene Formen der k. B. verurteilt sah, bei denen die Gewinnung des Spermias nicht durch eine copula perfecta erfolgte.

Heute handelt es sich um eine viel weitergehende Praxis. Die k. B. soll auch in den Fällen angewandt werden, in denen der Mann steril ist und auf das Sperma eines Dritten zurückgegriffen werden muß. Besonders in Amerika und England wird die k. B. nicht nur heftig diskutiert, sondern auch bereits betätigt. In England sollen 1947 etwa 3000 Kinder geboren worden sein, die ihr Leben nicht dem sterilen Gatten, sondern dem Sperma eines Dritten verdanken. Samenspender und Mutter kannten sich in all diesen Fällen nicht. Die Eltern mußten vorher erklären, daß sie das Kind wie ein eigenes annehmen und erziehen wollten. Die k. B. wurde dann durch einen Arzt vorgenommen. Freilich blieb die Praxis auch in den genannten Ländern bis heute nicht unwidersprochen, so sehr auch die Propaganda die breite Öffentlichkeit für die k. B. einzunehmen sucht. So hat z. B. ein besonders weitschauender amerikanischer Journalist in der k. B. das Mittel zur Bewältigung der Atomenergie gefunden. Mittels der k. B. sollen hochwertige Frauen durch das Sperma (ihnen unbekannter) hochwertiger Männer befruchtet werden und den Kindern soll nach sorgfältigster Erziehung derselben das Atomgeheimnis anvertraut werden. Man sieht, das Tierzuchtiveau des Dritten Reiches hat seine Anziehungskraft noch nicht verloren.

Das Wort des Papstes hat die Katholiken auf einen klaren Weg gewiesen.

1. Allgemein und uneingeschränkt verworfen ist die außereheliche k. B. sowie die k. B. in der Ehe durch einen fremden Samenspender.

Die Begründung geht von der Tatsache aus, daß es sich hier nicht bloß um ein Problem der medizinischen Technik handelt, sondern um die menschliche Würde, genauer um den Grundsatz, daß um dieser Würde willen Kind und eheliche Gemeinschaft nicht getrennt werden dürfen. Die menschliche Fortpflanzung ist kein animalischer, sondern ein personaler Akt; die Entstehung neuen Lebens — mag sie auch einem rauschhaften Augenblick entspringen, während dessen die Willensfreiheit mehr oder weniger aufgehoben ist — ist wesentlich eingebettet in jene innigste Form menschlicher Liebesbegegnung, wie sie der Ehe vorbehalten bleibt. Die Ehe ist ihrem Wesen nach die voll verwirklichte Lebens- und Liebesgemeinschaft von Mann und Frau und dient als solche dem Kind. So wenig im abusus matrimonii die eheliche Lust getrennt vom Ehezweck des Kindes gesucht werden darf, so wenig darf das Kind um seiner und seiner Eltern Würde willen von der ehelichen Liebeseinigung getrennt werden, die dieses hohen Zweckes einzig würdiges Mittel ist.

So ist der Zeugungsakt ein unabdingbares Recht der Ehegatten, auf das diese auch nicht verzichten können; denn sie haben sich dieses Recht nicht selbst gegeben. Eine übernatürliche Betrachtung bestärkt in dieser Auffassung. Sie sieht die christliche Ehe als sakramentales Symbol für den Liebesbund Christus-Kirche und eben diesem Symbol muß das Kind entwachsen, das durch die Taufe Glied der Kirche werden und als solches Anteil an dem Liebesbund Christus-Kirche haben soll.

Ebenso fordert die Würde des Kindes, daß es nicht einer technisch-biologischen Operation, sondern einem personalen Akt der Eltern sein Leben verdanke und daß es ihm vergönnt sei, die für sein ganzes Leben so entscheidungsvollen Bindungen an Vater und Mutter in der vom gleichen Blut getragenen Innigkeit zu erleben. Auch muß das Kind wissen dürfen, welcher Erbstrom in ihm weiterfließt. Daß per accidens

manches nachgeborene Kind den Vater entbehren muß und trotzdem eine gute Erziehung erhalten kann, gibt kein Recht, einem Kinde willkürlich diese natürliche Bindung an den eigentlichen Vater zu entziehen.

Eine völlig unwürdige Rolle spielt der außereheliche Spermaspender. Er wird einfach als Zuchtbulle benützt und hat keine Gelegenheit, die aus der Zeugung wesentlich entstehende Vater-Kind-Bindung erzieherisch zu erfüllen.

Objektiv gesehen liegt bei der k. B. durch einen außerehelichen Samenspender Ehebruch vor; denn im Ehevertrag übergibt der eine Ehepartner dem anderen das ausschließliche Recht über seinen Körper (vgl. 1 Kor 7,4). Die Unfruchtbarkeit der Gattin gibt dieser nicht die Befugnis, dieses Recht zurückzunehmen und auf einen Anonymus zu übertragen. — Wir haben hier den interessanten Fall vor uns, daß eine Sünde gegen das sechste Gebot gegeben ist, die an sich keine Unkeuschheit bedeutet, wenigstens wenn man die letztere mit der *sententia communis* als Mißbrauch der Geschlechtslust kennzeichnet.

2. Hinsichtlich der k. B. innerhalb der Ehe und mittels des Spermas des Gatten (medizinisch indiziert bei neurotischen Störungen sowie bei physiologischen Hemmnissen in den Leitungswegen der weiblichen Geschlechtsorgane) drückt sich Pius XII. sehr zurückhaltend aus.

Klar verworfen ist die kurzschlüssige Lösung des Problems nach der Auffassung, daß der Zweck die Mittel heilige. Ferner wird betont, daß die k. B. keine eherechtliche Bedeutung habe. Sie macht das Ehehindernis der Impotenz ebenso wenig unwirksam als sie ein *matrimonium consummatum* zur Wirkung hat. Endlich wird eine innereheliche k. B. abgelehnt, bei der die Spermengewinnung auf widernatürliche Weise erfolgt. Damit dürfte nicht nur die Spermengewinnung durch Selbstbefriedigung des Gatten oder durch Gebrauch eines Kondoms gemeint sein, sondern auch die durch Hodenpunktion oder Prostatamassage. Angesehene Autoren hatten letztere innerhalb der Ehe für erlaubt erklärt, weil bzw. soweit hier keine unerlaubte Geschlechtslust hervorgerufen würde. Das ist ein typisches Beispiel für den manchmal zu konstatierenden Mangel an ganzheitlicher Betrachtungsweise in der Moraltheologie. Es geht ja gar nicht bloß um die Fragen erlaubten oder unerlaubten Geschlechtsgenusses, sondern um den menschenwürdigen Gebrauch der Geschlechtsorgane, um den personalen Wert des Kindes und der Eltern, der die Erzeugung des Kindes nach dem Willen der Natur innerhalb der ehelichen Liebeseinigung fordert.

So bleibt nur noch die Frage, ob die k. B. mittels der *copula perfecta* erlaubt sei, also die sogenannte „uneigentliche Befruchtung“, d. h. der Transport des Spermas mit ärztlicher Hilfe in den Uterus. Das wurde von angesehenen Moralisten, neuesten noch von Thomas Jorio S.J. (*Theol. moralis* III, 657 f., Neapel 1947) bejaht. Agostino Gemelli (*La fecondazione artificiale*, Milano 1947) erklärt sie für unerlaubt. Er sieht in der Tatsache, daß das Sperma vom Arzt in die Spritze genommen werden muß, eine Unterbrechung des natürlichen Zeugungsvorgangs. Diese Auffassung ist jedoch wohl zu eng und formalistisch. Das Kind ist hier ja wirklich durch die eheliche Liebeseinigung erzeugt. Erst nach Abschluß des eigentlichen personalen Zeugungsaktes greift der Arzt ein, um die Weiterleitung des Spermas, das übrigens von ihm ja nie völlig erfaßt wird und an sich die natürlichen Leitungswege offen hat, zu bewirken.

Pius XII. teilt denn auch diese rigorose Meinung nicht. Nach ihm sind die künstlichen Hilfsmittel nicht zu verwerfen, die entweder der Erleichterung der natürlichen Zeugung dienen (Erweiterung des weiblichen Leitungsweges vor dem ehelichen Akt), oder dem normal vollzogenen Akt zum Ziele verhelfen sollen. Damit dürfte also der künstliche Transport des Spermas in den Uterus nicht als unerlaubt gelten. Wenn die Bejahung dieser Operation nur sehr zurückhaltend ausgesprochen wird, so soll damit wohl betont werden, daß sie nur im Notfall und nur unter Rücksicht auf das Zartgefühl der Ehegatten vorzunehmen ist. Auch eine gewisse Gefahr der Infektion ist ja bei dieser Praxis in Kauf zu nehmen.

Man wird es begrüßen, daß gewissenhaften Ehegatten so in einigen Fällen ein Weg offen bleibt, auf erlaubte Weise zu dem ersehnten Kinde zu kommen. Doch liegt das Hauptgewicht der päpstlichen Lehräußerung nicht darin, sondern in der entschiedenen Verwerfung der eigentlichen k. B. in und außerhalb der Ehe. Damit hat die Kirche wiederum einen Damm gegen einen entwürdigenden Utilitarismus im Bereich des intimsten persönlichen Lebens aufgerichtet. Jeder, dem die Humanitas am Herzen liegt, wird dem Papste dafür Dank wissen.

Richard Egenter